

Elterninformationsblatt
für die Beantragung der Kostenübernahme in
Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine

Antragstellung

Zuständig für die Gewährung der Kostenübernahme für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen gemeinnütziger Elternvereine ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Amt für Soziale Dienste. Die Zuständigkeit innerhalb des Amtes richtet sich nach dem Stadtteil, in dem die Eltern wohnen.

Anträge können in folgenden Sozialzentren des Amt für Soziale Dienste gestellt werden:

Sozialzentrum Nord

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Am Sedanplatz 7
28757 Bremen
Telefon: 361-79800

Sprechstunden

Montag und Donnerstag
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Nord ist für die Stadtteile Blumenthal, Vegesack und Burglesum zuständig.

Sozialzentrum Gröpelingen / Walle

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Hans-Böckler-Str. 9
28217 Bremen
Telefon: 361-16892

Sprechstunden

Donnerstag
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Gröpelingen / Walle ist für die Stadtteile Gröpelingen, Walle, Mitte, östliche Vorstadt und Findorff zuständig.

Sozialzentrum Süd

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Große Sortillienstraße 2-18
28199 Bremen
Telefon: 361-79900

Sprechstunden

nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Süd ist für die Stadtteile Neustadt, Woltmershausen, Huchting und Obervieland zuständig.

Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe

Wirtschaftliche Jugendhilfe
Wilhelm-Leuschner Str. 27
28329 Bremen
Telefon: 361-19500

Sprechstunden

nach Vereinbarung

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialzentrum Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe ist für die Stadtteile Vahr, Schwachhausen, Horn-Lehe, Osterholz und Hemelingen zuständig.

**Für die Antragsstellung bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist eine persönliche Vorsprache notwendig (Sprechzeiten, bzw. Terminvereinbarungen siehe umseitig).
- Bitte vereinbaren Sie vorab einen Besuchstermin**

Notwendige Unterlagen für die Antragstellung

- Bescheinigung des Elternvereins und Eingangsbestätigung
- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweis der Antragstellerin / des Antragstellers
- Aktuelle Meldebescheinigung für alle Haushaltsangehörigen
- Aktuelle Verdienstbescheinigung und Nachweis über Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien, Tantiemen und ähnliches
- Sofern noch keine Verdienstbescheinigung vorliegt: Arbeits- oder Ausbildungsvertrag
- Falls die wöchentliche Arbeitszeit sowie evtl. Schichtarbeitszeiten nicht aus den Einkommensunterlagen ersichtlich ist: Nachweis über die Arbeitszeit
- Immatrikulations- oder Schulbescheinigung (bei Studenten / Schülern)
- Bescheinigung oder Bescheid über sonstige öffentliche Leistungen (z.B. Bafög, BAB, Wohngeld, Zahlungen des Arbeitsamtes oder der BAglS, Kinderbetreuungskosten, Sozialhilfe, Renten)
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Bei gleichzeitigem Kindergartenbesuch: KTH-Beitragsbescheid für das Tagesbetreuungschild (sowie für das Geschwisterkind, falls dieses ein KTH besucht)
- Bei ausländischen Antragstellern: Nachweis über den ausländerrechtlichen Status

Bei Pflegekindern oder Kindern in sogenannter Verwandtenpflege reicht der Bescheid über die Pflegegeld- oder Sozialhilfezahlung für das Kind sowie ein Nachweis über den Grund und den Umfang der Tagesbetreuung aus.

Hinweise:

- **Bei besonderen Konstellationen können auch noch weitere Unterlagen nötig sein.**
- **Bei Trainingsmaßnahmen oder beruflicher Weiterbildung (z. B. Umschulungen oder ähnlichen Maßnahmen), die durch die Agentur für Arbeit bzw. BAglS gefördert werden, besteht ein vorrangiger Anspruch auf Kinderbetreuungskosten gegenüber der Agentur für Arbeit bzw. der BAglS.**

Achtung!!

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Weitergewährung der Hilfe nur dann möglich, wenn ein neuer Antrag gestellt wurde.